



Merkblatt Wildkmeras



Quelle: AfW



Wildkamas

Der Einsatz von Wildkamas/Fotofallen kann wichtige Erkenntnisse für die Forschung und das Wildtiermanagement liefern. Dank technologischem Fortschritt wurden die Kamas in den letzten Jahren preiswerter und werden immer häufiger auch von Privatpersonen eingesetzt. Jedoch wird das Wild insbesondere durch die Montage und Kontrollen, sowie einen unsachgemässen Betrieb gestört. Deshalb sollen Wildkamas sehr zurückhaltend von Privatpersonen eingesetzt werden. Gemäss der Wildtier- und Jagdverordnung erfordert der Einsatz von Wildtierkamas im Wald und am Waldrand eine Bewilligung der Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei.

Personen, die Wildkamas aufstellen oder betreiben, sind verantwortlich für das Einhalten der Vorgaben der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen (Erlaubnis ist erforderlich) sowie der einschlägigen Jagd-, Wildtier-, Naturschutz, Wald- und Datenschutzgesetzgebungen und gegebenenfalls weiteren Auflagen. Bei Verstössen muss neben privatrechtlichen Klagen auch mit Administrativverfahren (z.B. kostenpflichtig verfügtes Wiederherstellen der Naturwerte) und/oder Strafverfahren gerechnet werden. Deshalb gilt es die nachfolgenden Richtlinien zu beachten:

- 1 Der private Einsatz von Wildkamas wird nur bewilligt, wenn er verhältnis- und zweckmässig ist: Durch ihren Einsatz sollten relevante zusätzliche Informationen gewonnen werden (z.B. für den Artenschutz).
- 2 Wildtiere sollen (möglichst) weder durch den Betrieb der Wildkamera noch durch deren Kontrolle gestört werden: Der Betrieb hat daher zurückhaltend und rücksichtsvoll zu erfolgen. Dies erfordert beispielsweise:
 - a. Möglichst seltene Kontrollgänge (z.B. nur wenn die Batterien leer sind / Speicherkarte voll ist). Für die Kontrollgänge sollten die Dämmerungs- und Nachtstunden vermieden werden, da Wildtiere zu dieser Zeit besonders empfindlich auf Störungen reagieren (z.B. aufgrund der Nahrungsaufnahme in der Dämmerung).
 - b. Die Verwendung von Wildkamas ist nur mit Schwarzlicht erlaubt (alternativ Infrarot, keinesfalls Weisslicht).
 - c. Besonders vorsichtiges Vorgehen während der Brut- und Setzzeit (vom 01. April bis 31. Juli), in der Vögel die Eier ausbrüten und Wildtiere ihre Jungen aufziehen. In dieser Zeit können Störungen von Wildtieren gravierende Auswirkungen haben, welche bis zum Aufgeben der Brut bzw. des Nachwuchses führen können. Zudem entstehen durch die Kontrollen Trampelpfade und Duftspuren, welche gegebenenfalls Prädatoren anlocken können. Daher sollten während der Brut- und Setzzeit die Wege nicht verlassen werden (und somit keine Wildkamas aufgestellt werden).
- 3 Grundsätzlich dürfen in Wildruhe- und (Natur-) Schutzgebieten keine Wildkamas aufgestellt werden. Meistens gilt in diesen Gebieten auch ein Wegegebot, was das Aufstellen der Wildkamas abseits der Wege verunmöglicht. Sollte im Rahmen eines wissenschaftlichen Projekts oder ähnlichem der Einsatz von Kamas in einem Naturschutz- oder Wildruhegebiet geplant sein, melden Sie sich bitte vorgängig bei der Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei.



- 4 Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Unter anderem muss die Kamera so platziert werden, dass keine Personen erkennbar sind:
 - a. Die Platzierung erfolgt stets abseits von Wegen (unter Berücksichtigung der Punkte 1 und 3).
 - b. Der Standort der Wildkamera muss durch entsprechende Hinweisschilder signalisiert sein, auf welchen:
 - Der Zweck und die technischen Funktionen (Ton-, Video- oder reine Einzelbildaufnahme) der Kamera aufgeführt sind.
 - Die Kontaktadresse (Name, E-Mail und Telefon) der Organisation und der verantwortlichen Person angegeben wird (für die Wahrnehmung des Auskunftrechts von betroffenen Personen).
 - c. Ausrichtung der Kamera gegen unten, so dass keine Gesichter abgebildet werden. Falls dennoch Personen abgebildet werden, auch nur teilweise, müssen die Aufnahmen sofort gelöscht werden. Jegliche Bearbeitung oder Bekanntgabe dieser Personendaten ist verboten.

- 5 Aus Datenschutzgründen (und im Interesse des Betreibers/der Betreiberin) sollte die Kamera und ihre integrierten Speichermedien ausreichend vor Diebstahl, Datenverlust und Vandalismus (beispielsweise mittels Metallgehäuse, Drahtseilen und Schloss, ohne dabei den Baum zu beschädigen) geschützt werden. Schrauben, Nägel und ähnliches sind für die Befestigung nicht zulässig. Zudem sollten auf der Kamera die Kontaktdaten des Betreibers ersichtlich sein.

6. Der Fachstelle sind Feststellungen von neuauftretenden oder seltenen Arten wie beispielsweise derzeit Rothirsch, Wolf, Goldschakal, Waschbär und Marderhund umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Die Erfüllung oben genannter Empfehlungen gibt keine Garantie für einen rechtskonformen Einsatz von Wildkameras. Der Betreiber/die Betreiberin ist selbst verantwortlich für die Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen und haftet bei allfälligen Verstössen.

Version 2022_02

Gesetze Verordnungen	CH	BL	BS
Jagdgesetze Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.7.1986, Stand 1.1.2022 (922.0; JSG) Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd BL vom 05.11.2020, Stand 1.1.2022 (520; WJG)		§ 12	
Jagdverordnungen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29.2.1988, Stand 15.7.2021 (922.01; JSV) Verordnung über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd BL vom 16.11.2021, Stand 1.1.2022 (520.11; WJV)		§ 8	



Checkliste

	Ja	Nein
Einverständnis des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin vorliegend?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zweckmässiger Einsatz?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Datenschutzrichtlinien eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wildtier-, Naturschutz- und Waldgesetzgebung eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kein Einsatz in einem Naturschutz- oder Wildruhegebiet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Keine Montage und Kontrollgänge während der Brut- und Setzzeit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einverständnis des Jagdaufsehers/der Jagdaufseherin eingeholt (zumindest in Nähe jagdlicher Einrichtung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Schwarzlicht (IR)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglichst wenig Kontrollgänge geplant (z.B. alle zwei Monate für neue Batterien)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendungszweck und Adresse des Betreibers /der Betreiberin gut ersichtlich neben Kamera angebracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baumschonender Schutz vor Diebstahl?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die [Bewilligung für den privaten Einsatz von Wildtierkameras](#) kann nur erteilt werden, wenn alle Fragen mit Ja beantwortet werden.